OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-303529/5/Kü/MG

Datum:
Linz, 21. Mai 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kühberger über die Beschwerde der A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 25. Mai 2023, GZ: BHKI/922090026703/22, wegen Übertretung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben, das angefochtenen Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Die Beschwerdeführerin hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch zu den Kosten des behördlichen Strafverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf (im Folgenden: belangte Behörde) vom 25. Mai 2023, GZ: BHKI/922090026703/22, wurde über die Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 111 Abs. 1 Z 1 iVm § 33 Abs. 1 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG) eine Geldstrafe von 730 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 4 Tagen und 16 Stunden verhängt.

Diesem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:
„1. Datum/Zeit: 30.09.2022, 11:20 Uhr
Ort: B__, Oberösterreich, C-Strasse

Sie haben als Verantwortliche(r) der Firma D__ in B__, C-Strasse, zu verantworten, dass die genannte Firma als DienstgeberIn nachstehende Person, bei welcher es sich um eine in der Krankenversicherung pflichtversicherte Person handelt, am 30.09.2022 um 12:00 Uhr beschäftigt hat, obwohl diese nicht vor Arbeitsantritt bei der Österreichischen Gesundheitskasse Krankenkasse zur Pflichtversicherung angemeldet wurde.
Die genannte Firma wäre als Dienstgeber verpflichtet gewesen, den/die Beschäftigte(n) vor Arbeitsantritt anzumelden und wurde die Meldung nicht erstattet.
Name E__ geb. tt.mm.jjjj.
Arbeitsantritt: 30.09.2022 um 12:00 Uhr.
Beschäftigungsort: B__, C-Strasse“

I.2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde in der erkennbar beantragt wird, das Straferkenntnis aufzuheben.

Begründend wird festgehalten, dass ihr Sohn während der Kontrolle am 30. September 2022 die bereits zuvor bestellten Pizzen nicht habe ausliefern können, weil die Finanzpolizei im Lokal anwesend gewesen sei und eine Kontrolle durchgeführt habe. Aus diesem Grund habe der Sohn der Bf seinen ehemaligen Chef angerufen und diesen um Hilfeleistung bei der Zustellung der Pizzen ersucht. Diese Hilfe sei auch ohne Gegenleistung erfolgt. Die Bf sei selbst nie im Lokal gewesen und habe sich ihr Sohn gut ausgekannt. Hinsichtlich weiterer Details sollte daher ihr Sohn befragt werden, da dieser bei allen Kontrollen dabei gewesen sei und dieser zu 100 % für die Firma in diesem Zeitraum verantwortlich gewesen sei.

I.3. Die Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf hat die gegenständliche Beschwerde samt Verwaltungsstrafakt mit Schreiben vom 22. Juni 2023 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt. Dieses hat gemäß § 2 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 6. Mai 2024, an welcher die Bf persönlich in Begleitung ihres Sohnes F__, sowie ein Vertreter des Amtes für Betrugsbekämpfung teilgenommen haben. Die belangte Behörde war zur mündlichen Verhandlung entschuldigt. Der Sohn der Bf, F__, wurde im Zuge der mündlichen Verhandlung in Einverständnis mit dem anwesenden Vertreter des Amtes für Betrugsbekämpfung nicht als Zeuge einvernommen, sondern er gab in Vertretung seiner Mutter als Auskunftsperson Auskunft über den Ablauf der Kontrollen und diente gleichzeitig als Dolmetscher für seine Mutter.

II.1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Die Bf ist unbeschränkt haftende Gesellschafterin der D__ mit dem Sitz in . Als Kommanditist dieser Firma fungiert der Sohn der Bf, Herr F__. Die D__ wurde von der Bf über Ersuchen ihres Sohnes gegründet, da beabsichtigt war, den Betrieb der Pizzeria „G__“ in B__, H-Strasse, zu übernehmen. Die D__ wurde zu diesem Zweck am 6. September 2022 gegründet und war dieses Unternehmen ab dem Zeitpunkt für den Betrieb der Pizzeria verantwortlich.

Die Bf selbst war im Lokal nur für die Reinigungsarbeiten zuständig. Der gesamte Betrieb wurde vom Sohn der Bf durchgeführt und war dieser für sämtliche Abläufe in der Pizzeria, insbesondere auch die Personaleinstellungen und die Anmeldung des Personals zur Sozialversicherung, zuständig. Beschäftigt wurden im Lokal ca. 3-4 Personen, welche auch zur Sozialversicherung angemeldet gewesen sind.

Am 30. September 2022 führten Organe der Finanzpolizei eine Kontrolle im Lokal „G__“ in B__ durch. Bei der Kontrolle wurde der Sohn der Bf in der Küche neben einer weiteren Person angetroffen. Die Kontrolle erfolgte zur Mittagszeit und war der Sohn der Bf gerade dabei bestellte Pizzen, welche um die Mittagszeit auch auszuliefern waren, vorzubereiten. Kunden waren im Geschäftslokal nicht anwesend.

Der Sohn der Bf und die weiters anwesende Person wurden aufgefordert ihre Ausweise vorzuzeigen. Nachdem der Sohn der Bf seinen Ausweis im vor dem Lokal geparkten Auto aufbewahrt hat, hat dieser angegeben, den Ausweis aus dem Auto zu holen. Der im Lokal anwesende Finanzpolizist ist ein Stück des Weges mit dem Sohn der Bf mitgegangen und hat sich sodann im Vorraum des Lokals aufgehalten. Die weiters in der Küche anwesende Person hat offensichtlich durch einen Hinterausgang das Lokal verlassen, da diese von den Kontrollorganen in der Küche bzw. dem Lokal nicht mehr angetroffen werden konnte. Obwohl zwei Kontroll-organe zu Beginn der Kontrolle beim Hinterausgang des Lokals positioniert waren,

konnte nicht festgestellt werden, in welcher Weise die in der Küche angetroffene Person das Lokal verlassen hat.

Der Sohn der Bf wurde über die geflüchtete Person befragt. Dieser gab an, dass es sich hierbei um eine Person mit dem Vornamen I__ gehandelt hat, der auf Arbeitssuche gewesen ist. Zuvor habe man telefoniert und dabei einen Termin im Lokal vereinbart, bei dem der Arbeitsuchende dem Sohn der Bf zeigen sollte, in welcher Weise er Pizzen zubereiten kann. Der Sohn der Bf hat vor der Kontrolle noch keine Daten des Arbeitssuchenden aufgenommen und konnte daher bei der Kontrolle keine Auskunft darüber geben, um wen es sich bei der flüchtenden Person genau gehandelt hat. In Zuge der Kontrolle wurde mit dem Sohn der Bf von den Kontrollorganen auch eine Niederschrift aufgenommen, in welcher der Sohn der Bf als Auskunftsperson angegeben hat, dass diese Person, die während der Kontrolle geflüchtet ist, ca. 15 Minuten vor der Kontrolle ins Lokal gekommen ist. Es wird bestätigt, dass diese Person in der Küche aufhältig gewesen ist und gerade dabei war ein Sieb abzuwaschen und wollte der Sohn der Bf auch, dass diese Person ein Probekochen durchführt. Dazu ist es allerdings aufgrund der Kontrolle nicht gekommen. Der Sohn der Bf wollte bevor er die Personaldaten der Person aufnimmt sehen, ob diese für die Arbeit in der Pizzeria geeignet ist.

Nachdem der Sohn der Bf bereits vor Durchführung der Kontrolle Bestellungen von Pizzen für die Mittagszeit entgegengenommen hat, war er auch gezwungen die zugesagten Auslieferungen der Pizzen durchzuführen. Der Sohn der Bf konnte allerdings wegen der Kontrolle selbst das Lokal nicht verlassen, sodass er vorerst seine beiden Brüder um Hilfe bei der Auslieferung der Pizzen ersucht hat. Nachdem diese beiden in der Arbeit gewesen sind und keine Hilfe leisten konnten, hat der Sohn der Bf seinen ehemaligen Chef Herrn J__ angerufen und diesen ersucht, ihm bei der Essensauslieferung behilflich zu sein. Herr K__ hatte Zeit und erschien aufgrund des Anrufes sodann in der Pizzeria, übernahm die Transporttaschen und lieferte die Pizzen im Auftrag des Sohnes der Bf aus. Eine Gegenleistung für diese Hilfstätigkeit hat Herr K__ nicht erhalten. Nachdem die Kontrollorgane die Auslieferungstätigkeiten durch Herrn K__ gesehen haben, haben diese die Daten aufgenommen und, da keine Anmeldung zur Sozialversicherung feststellbar war, eine Anzeige bei der Behörde erstattet.

II.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Strafantrag des Amtes für Betrugsbekämpfung über die Kontrolle am 30. September 2022. Die aushilfsweise Tätigkeit von Herrn K__ im Zuge der Auslieferung von Pizzen wird weder von der Bf noch ihrem Sohn, der für den Betrieb verantwortlich zeichnete, bestritten. Der Grund für das Ersuchen um Aushilfe ist nachvollziehbar darin gelegen, da der Sohn der Bf das Lokal nicht habe verlassen können bzw. an diesem Tag der vorgesehene Lieferant der Pizzen, der auch zur Sozialversicherung angemeldet war, nicht zur Arbeit erschienen ist und dieser nach Angaben des Sohnes der Bf auch nicht so zuverlässig gewesen ist. Da aber Bestellungen bereits aufgenommen wurden, war

eine Auslieferung auch durchzuführen. Aus diesen Gründen hat der Sohn der Bf um Hilfe ersucht.

Der Sohn der Bf schildert im Zuge der mündlichen Verhandlung den Kontrollvorgang vom 30. September 2022 in gleicher Weise wie er bereits im Zuge der Niederschrift, welche von der Finanzpolizei am Kontrolltag aufgenommen wurde, angegeben hat. Es bestehen keine Zweifel daran, dass die Person namens I__ am Kontrolltag zwecks möglicher künftiger Arbeitsaufnahme im Lokal anwesend gewesen ist und seine Kochkenntnisse gegenüber dem Sohn der Bf vorzeigen sollte. Der anonyme Hinweis, den die Finanzpolizei vor Durchführung der Kontrolle erhalten hat, wonach eine Person namens I__ schon seit Monaten im Lokal arbeiten solle, ist insofern nicht stichhaltig, als das Lokal von der Bf bzw. ihrem Sohn erst 3 Wochen vor der Kontrolle übernommen wurde. Eine mehrmonatige Tätigkeit im Auftrag der Bf bzw. ihres Sohnes ist daher nicht möglich, sodass diesen Hinweisen auch nicht weiter nachzugehen war. Fest steht auch, dass die Bf selbst im Lokal bei den Kontrollen nicht anwesend gewesen ist und diese daher auch nicht in der Lage gewesen ist, auf Anfragen der Kontrollorgane zu antworten. Ebenso ist im Strafantrag nicht festgehalten, dass mit der Bf hinsichtlich der im Lokal arbeitenden Personen telefonisch Kontakt aufgenommen wurde. Fest steht aber, dass der Sohn der Bf den Kontrollorganen über deren Anfrage die Auskunft zur in der Küche angetroffenen Person erteilt hat, soweit ihm dies möglich gewesen ist.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

III.1. Rechtslage:

Die im gegenständlichen Fall maßgeblichen Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955 idF BGBl. I Nr. 108/2022, lauten wie folgt:

„Pflichtversicherung
Vollversicherung
§ 4

[...]
(2) Dienstnehmer im Sinne dieses Bundesgesetzes ist, wer in einem Verhältnis persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegen Entgelt beschäftigt wird; hiezu gehören auch Personen, bei deren Beschäftigung die Merkmale persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegenüber den Merkmalen selbständiger Ausübung der Erwerbstätigkeit überwiegen. Als Dienstnehmer gelten jedenfalls Personen, die mit Dienstleistungsscheck nach dem Dienstleistungsscheckgesetz (DLSG), BGBl. I Nr. 45/2005, entlohnt werden. Als Dienstnehmer gilt jedenfalls auch, wer nach § 47 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 EStG 1988 lohnsteuerpflichtig ist, es sei denn, es handelt sich um

1. Bezieher von Einkünften nach § 25 Abs. 1 Z 4 lit. a oder b EStG 1988 oder
2. Bezieher von Einkünften nach § 25 Abs. 1 Z 4 lit. c EStG 1988, die in einem öffentlich-rechtlichen Verhältnis zu einer Gebietskörperschaft stehen oder
3. Bezieher/innen von Geld- oder Sachleistungen nach dem Freiwilligengesetz.

[...]

Meldungen und Auskunftspflicht
An- und Abmeldung der Pflichtversicherten
§ 33

(1) Die Dienstgeber haben jede von ihnen beschäftigte, nach diesem Bundesgesetz in der Krankenversicherung pflichtversicherte Person (Vollversicherte und Teilversicherte) vor Arbeitsantritt beim zuständigen Krankenversicherungsträger anzumelden und binnen sieben Tagen nach dem Ende der Pflichtversicherung abzumelden. Die An(Ab)meldung durch den Dienstgeber wirkt auch für den Bereich der Unfall- und Pensionsversicherung, soweit die beschäftigte Person in diesen Versicherungen pflichtversichert ist.

[...]

(2) Abs. 1 gilt für die nur in der Unfall- und Pensionsversicherung sowie für die nur in der Unfallversicherung nach § 7 Z 3 lit. a Pflichtversicherten mit der Maßgabe, daß die Meldungen beim Träger der Krankenversicherung, der beim Bestehen einer Krankenversicherung nach diesem Bundesgesetz für sie sachlich und örtlich zuständig wäre, zu erstatten sind.

[...]

Dienstgeber
§ 35

(1) Als Dienstgeber im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb (die Verwaltung, die Hauswirtschaft, die Tätigkeit) geführt wird, in dem der Dienstnehmer (Lehrling) in einem Beschäftigungs(Lehr)verhältnis steht, auch wenn der Dienstgeber den Dienstnehmer durch Mittelspersonen in Dienst genommen hat oder ihn ganz oder teilweise auf Leistungen Dritter an Stelle des Entgeltes verweist. Dies gilt entsprechend auch für die gemäß § 4 Abs. 1 Z 3 pflichtversicherten, nicht als Dienstnehmer beschäftigten Personen.

[...]

Strafbestimmungen
Verstöße gegen melderechtliche Vorschriften
§ 111

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Dienstgeber oder sonstige nach § 36 meldepflichtige Person (Stelle) oder nach § 42 Abs. 1 auskunftspflichtige Person oder als bevollmächtigte Person nach § 35 Abs. 3 entgegen den Vorschriften dieses Bundesgesetzes

1. die Anmeldung zur Pflichtversicherung oder Anzeigen nicht oder falsch oder nicht rechtzeitig erstattet oder
2. Meldungsabschriften nicht oder nicht rechtzeitig weitergibt oder
3. Auskünfte nicht oder falsch erteilt oder

4. gehörig ausgewiesene Bedienstete der Versicherungsträger während der Betriebszeiten nicht in Geschäftsbücher, Belege und sonstige Aufzeichnungen, die für das Versicherungsverhältnis bedeutsam sind, einsehen lässt oder
5. gehörig ausgewiesenen Bediensteten der Versicherungsträger einen Ausweis oder eine sonstige Unterlage zur Feststellung der Identität nicht vorzeigt oder
6. gehörig ausgewiesenen Bediensteten der Versicherungsträger die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 ist von der Bezirksverwaltungsbehörde als Verwaltungsübertretung zu bestrafen, und zwar
- mit Geldstrafe von 730 € bis zu 2 180 €, im Wiederholungsfall von 2 180 € bis zu 5 000 €,
- bei Uneinbringlichkeit der Geldstrafe mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen,

sofern die Tat weder den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet noch nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist. Unbeschadet der §§ 20 und 21 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 kann die Bezirksverwaltungsbehörde bei erstmaligem ordnungswidrigen Handeln nach Abs. 1 die Geldstrafe bis auf 365 € herabsetzen, wenn das Verschulden geringfügig und die Folgen unbedeutend sind.
[...].“

III.2. Für die Beurteilung, ob ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis vorliegt, kommt es auf das Gesamtbild und den wahren wirtschaftlichen Gehalt der konkret ausgeübten Tätigkeit an.

Ob bei einer Beschäftigung die Merkmale persönlicher Abhängigkeit des Beschäftigten vom Empfänger der Arbeitsleistung gegenüber jenen persönlicher Unabhängigkeit überwiegen und somit persönliche Abhängigkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 ASVG gegeben ist, hängt nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes davon ab, ob nach dem Gesamtbild dieser konkret zu beurteilenden Beschäftigung die Bestimmungsfreiheit des Beschäftigten durch diese Beschäftigung weitgehend ausgeschaltet oder - wie bei anderen Formen der Gestaltung einer Beschäftigung - nur beschränkt ist. Die wirtschaftliche Abhängigkeit, die nach der zitierten Rechtsprechung ihren sinnfälligen Ausdruck im Fehlen der im eigenen Namen auszuübenden Verfügungsmacht über die nach dem Einzelfall für den Betrieb wesentlichen Einrichtungen und Betriebsmittel findet, ist bei entgeltlichen Arbeitsverhältnissen die zwangsläufige Folge persönlicher Abhängigkeit (VwGH 11.12.2013, Zl. 2011/08/0322).

Grundvoraussetzung für die Annahme persönlicher Abhängigkeit im Sinn des § 4 Abs. 2 ASVG und damit eines versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses ist stets die persönliche Arbeitspflicht. Fehlt sie, dann liegt ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis nicht vor. Persönliche Arbeitspflicht ist (unter anderem) dann nicht gegeben, wenn demjenigen, dessen Leistungserbringung zu beurteilen ist, eine generelle Vertretungsbefugnis bei Erbringung dieser Leistung eingeräumt ist (VwGH 11.12.2013, Zl. 2011/08/0322)

oder wenn ein Beschäftigter die Leistung bereits übernommener Dienste jederzeit nach Gutdünken ganz oder teilweise sanktionslos ablehnen kann (VwGH 02.12.2013, Zl. 2013/08/0191).

Das durchgeführte Beweisverfahren hat ergeben, dass die aushilfsweise Tätigkeit des Herrn K__ für das Lokal der Bf nicht in der Form eines Abhängigkeitsverhältnisses erfolgt ist, welches ein Dienstverhältnis und sohin eine Meldepflicht zur Sozialversicherung begründen würde. Herr K__ ist der ehemalige Chef des Sohnes der Bf und wurde von diesem kontaktiert, da er seine Brüder, die beide einer geregelten Arbeit nachgehen, für eine aushilfsweise Zustellfahrt nicht erreichen konnte. Aus den Unterlagen zum Strafantrag ergibt sich auch, dass vom Unternehmen der Bf eine Person, welche grundsätzlich die Zustellfahrten durchführt, zur Sozialversicherung angemeldet war. So gesehen ist es nachvollziehbar, dass Herr K__ nur aushilfsweise eine Zustellfahrt durchgeführt hat und dies nicht regelmäßig erfolgt ist. Zudem hat bei der gegebenen Sachlage kein Bindungswille des Unternehmens der Bf zum Abschluss eines Dienstvertrages bestanden. Herr K__ war darüber hinaus nicht an Weisungen gebunden und unterlag keiner persönlichen Arbeitspflicht. Vielmehr hat er den Verfahrensergebnissen zufolge einen kurzfristigen Gefälligkeitsdienst erbracht.

Zusammenfassend kommt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich daher zum Schluss, dass im gegenständlichen Fall kein Arbeitsverhältnis zwischen Herrn K__ und dem Unternehmen der Bf zu Stande gekommen ist und sohin auch keine Verpflichtung der Bf bestanden hat, Herrn K__ für seine einmalige Aushilfstätigkeit als Dienstnehmer zur Sozialversicherung anzumelden. Mithin kann der Bf die ihr angelastete Verwaltungsübertretung nicht zum Vorwurf gemacht werden und hat sie diese nicht begangen, weshalb der Beschwerde zu folgen, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen war.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit

zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kühberger